



PROTOKOLL

zur 35. Sitzung des Bauausschusses am Montag, den 4. Februar 2013
im Sitzungssaal des Rathauses Altusried

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.50 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister Heribert Kammel und 7 Ratsmitglieder:

- Aicher Adelbert
- Braun Stephan
- Hackler Klaus
- Hartmann Heribert
- Kaps Christian (in Vertretung für Brack Matthias)
- Krug Wolfgang
- Sauter Monika

Entschuldigt waren:

Brack Matthias, Engel Franz, Walter Leopold

Außerdem anwesend:

- Dorn Hans-Jörg, Schreiner Albert
- Für die Verwaltung: Fischer Claus, Grimm Sylvia

Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Ladung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen wurde.

Beschlussfassung über endgültige Tagesordnung:

Die den Bauausschussmitgliedern zugewandene vorläufige Tagesordnung wird ohne Gegenstimme zur endgültigen Tagesordnung erhoben.

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Bekanntgaben und Berichte

entfällt

TOP 2: Bauleitplanung

2.1 Außenbereichssatzung Hettisried: Information über Stellungnahme des Landratsamtes und Beratung über weiteres Vorgehen

Aufgrund eines Antrages von Frau Tanja Fleschhut und Herrn Andreas Probst wurde in der Sitzung am 5. November beschlossen, dass dem Erlass einer Außenbereichssatzung für Hettisried grundsätzlich zugestimmt wird. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Unterschriften der betroffenen Anlieger zu sammeln, zeitgleich wurde das Landratsamt um Stellungnahme zum geplanten Geltungsbereich gebeten.

Die Antragsteller haben inzwischen sämtliche Nachbarunterschriften vorgelegt. Es ist somit von einer einhelligen Zustimmung der Hettisrieder zum Erlass der Außenbereichssatzung auszugehen.

Seitens des Landratsamts liegt nun auch eine Stellungnahme vor. Von deren Seite wird die südliche Grenze des Geltungsbereiches als kritisch beurteilt und eine Reduzierung gefordert. Im Einzelnen stellt das Landratsamt folgendes fest:

- Der Erlass einer Außenbereichssatzung ist nur zulässig, wenn die vorhandene Siedlungsstruktur nicht erweitert wird. Die Satzung dient nur zum Auffüllen von Baulücken.
- Der Umgriff der Satzung muss so gelegt werden, dass nur solche Flächen einbezogen werden, bei denen die vorhandene Bebauung einen „Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit“ vermittelt und somit auf eine weitere Bebauung hindeutet.
- Bei der Ermittlung des Bebauungszusammenhangs kann unter den Begriff der Bebauung nicht jede beliebige bauliche Anlage fallen. Es dürfen nur solche Gebäude berücksichtigt werden, die nach Art und Gewicht geeignet sind, ein Gebiet zu prägen.
- Den zuvor genannten Anforderungen wird der von der Gemeinde vorgeschlagene Geltungsbereich insofern nicht gerecht:
 - Mit der Fläche zwischen den Gebäuden HsNr. 6 und HsNr. 10 wird eine dem Außenbereich zuzurechnende Fläche einbezogen.
 - Zwischen dem landwirtschaftlichen Anwesen HsNr. 5 und dem Nebengebäude bei HsNr. 8 drängt sich keineswegs eine bauliche Verdichtung des ganzen dazwischenliegenden Raums auf, vor allem nicht in diesem Umfang. Das Nebengebäude bei HsNr. 8 ist auch sicherlich kein prägendes Gebäude und kann insofern nicht für die Ermittlung des Bebauungszusammenhangs herangezogen werden.

- Nach Ansicht des Landratsamtes sollten auch die sehr großen landwirtschaftlichen Gebäudeteile bei HsNr. 5 und HsNr. 10 nicht einbezogen werden. Liegen diese Gebäudeteile innerhalb der Satzung, könnten sie später abgebrochen und durch separate Wohngebäude ersetzt werden, unabhängig von den Bau- und Erweiterungsmöglichkeiten, die der Landwirtschaft ohnehin zur Verfügung stehen.

Das Landratsamt befürchtet letztendlich, dass nach Aufgabe der Landwirtschaft mehrere neue Wohngebäude in Ortsrandlage entstehen könnten, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre. Insofern wird angeraten, die Gebäude HsNr. 5 und HsNr. 10 gar nicht in die Satzung aufzunehmen. Sollte die Gemeinde zu der Überzeugung gelangen, dass die Gebäude HsNr. 5 und HsNr. 10 in der Satzung liegen müssen, sollte der Geltungsbereich so gefasst werden, dass nur die Wohnteile mit einem kleinen Umgriff für geringfügige Erweiterungen einbezogen werden.

- Es wird empfohlen zu prüfen, ob weitere Festsetzungen (z. B. Baugrenzen) aufgenommen werden sollten, gerade für die Flächen südlich der Staatsstraße. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Außenbereichssatzung für sich allein noch kein Baurecht auf allen in der Satzung liegenden Flächen schafft. Durch die Nähe zur Staatsstraße (Anbauverbotszone) sowie zu landwirtschaftlichen Anlagen (Ställe, Güllegruben) können bestimmte Bereiche später nicht nutzbar sein.

Die Hinweise des Landratsamtes sollten grundsätzlich beachtet werden, da die Satzung ansonsten nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Insbesondere der Umstand, dass ein weit gefasster Geltungsbereich im Süden zu vielen neuen Wohnhäusern in Ortsrandlage führen kann, ist sicher auch nicht im Sinne der Gemeinde. Die Verwaltung schlägt deshalb die hellblau gekennzeichnete Linie (siehe Anlage Nr. 1 zum Protokoll) als Kompromiss für die südliche Grenze vor. Diese ist auch mit Herrn Probst abgesprochen, er könnte sein Vorhaben damit grundsätzlich immer noch verwirklichen.

Besonders wichtig ist der Hinweis, dass für eine Baugenehmigung noch weitere Punkte zu klären sind, insbesondere der Immissionsschutz. Es wäre sicher nicht zielführend, das Verfahren nun weiter zu betreiben, nur um am Ende festzustellen, dass die von den Antragstellern gewünschten Vorhaben trotzdem nicht genehmigungsfähig sind. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass die Antragsteller über eine Bauvoranfrage beim Landratsamt klären lassen, ob die von ihnen gewünschten Standorte eine Aussicht auf eine Baugenehmigung haben.

Für Bürgermeister Kammel zeigen die vorherigen Ausführungen, dass eine Außenbereichssatzung ein sensibles Thema mit engen gesetzlichen Vorgaben ist. Die Gemeinde versucht dennoch den Bauwünschen der Antragsteller entgegen zu kommen und sieht eine gute Möglichkeit zu einem Kompromiss mit dem Landratsamt. Angesichts der immissionsschutzrechtlichen Problematik befürwortet er die von der Bauverwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise, zunächst mittels Bauvoranfragen die Genehmigungsfähigkeit der Bauvorhaben abklären zu lassen.

GR Aicher findet die Lösung mit den Bauvoranfragen auch gut. Es bringt aus seiner Sicht nichts, die Satzung zu erlassen und dann erst festzustellen, dass die Antragsteller keine Baugenehmigung bekommen.

GR Krug schlägt vor, das Verfahren auszusetzen, bis das Ergebnis der Bauvoranfragen vorliegt, da die nahe gelegene Güllegrube durchaus problematisch werden könnte. Eventuell kann dann nochmals mit einem veränderten Geltungsbereich darauf reagiert werden. Bürgermeister Kammel sieht dafür allerdings keinen großen Spielraum mehr und glaubt, dass sich an der vorgeschlagenen blauen Linie nicht mehr viel ändern wird.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Geltungsbereich für die Außenbereichssatzung Hettisried (blaue Linie) wird gebilligt. Den Antragstellern wird empfohlen, auf dieser Grundlage Bauvoranfragen beim Landratsamt zu stellen, um die Genehmigungsfähigkeit ihrer Vorhaben zu klären.

2.2 Mögliche Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Frauenzell – Gewerbegebiet“: Sachstandsbericht

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Frauenzell ist der Wunsch der Familie Haug am bestehenden Gewerbebetrieb im Angerweg ein zweites Wohnhaus zu bauen.

Am 16. Januar fand hierzu ein Gespräch mit Vertretern des Landratsamtes mit folgendem Ergebnis statt:

- Es wurde bestätigt, dass ein neuer Bebauungsplan erforderlich ist, um den Bau eines zweiten Wohnhauses zu ermöglichen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan genügt nicht, da das Grundstück derzeit planungsrechtlich im Außenbereich liegt. Das Gebiet muss dabei komplett neu überplant werden, damit die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt.
- Die Genehmigung eines zweiten Betriebsleiterwohnhauses in einem Gewerbegebiet ist erwartungsgemäß nicht möglich. Der Bauwunsch der Familie Haug wäre also nur in einem Mischgebiet zu erfüllen.
- Die Ausweisung eines Mischgebietes ist jedoch insofern kritisch, als der Gewerbebetrieb Haug dann künftig niedrigere Lärmwerte einhalten und auch auf mögliche neue Wohnbebauung im Mischgebiet Rücksicht nehmen muss. Dies kann heißen, dass der bestehende Betriebsumfang vielleicht nur unter strengeren Auflagen möglich ist, was beispielsweise die Schalldämmung angeht, Arbeiten im Freien oder bei offenen Fenstern oder Türen, die Betriebszeiten oder den Lieferverkehr. Ebenso ist denkbar, dass eventuelle künftige Betriebserweiterungen nicht realisierbar sind.
- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist auch die Nähe zur Kreisstraße OA 16 für ein Mischgebiet problematisch.

Angesichts der Anmerkungen des Landratsamtes zum Immissionsschutz sollte vor einer möglichen weiteren Planung sichergestellt werden, ob und welche Einschränkungen sich tatsächlich für den Gewerbebetrieb Haug ergeben können. Es wäre für die Familie Haug sicher nicht zielführend, wenn sich die Planung letztendlich zu ihrem Nachteil auswirken sollte. Die Verwaltung plant deshalb, mit dem Sachgebiet Immissionsschutz beim

Landratsamt einen Ortstermin beim Betrieb Haug zu vereinbaren, um die möglichen Folgen abschätzen zu können.

Ein weiterer problematischer Punkt sind die Planungskosten, hier steht je nach Aufwand für das Immissionsschutzgutachten ein Betrag von rund 20.000,- Euro im Raum.

Man wird laut Bürgermeister Kammel versuchen, den Wünschen der Bürger soweit als möglich entgegen zu kommen, allerdings sollte man es vermeiden, damit ein „Eigentor“ zu schießen. Fraglich ist auch noch die Meinung der anderen Eigentümer. Vor einer weiteren Planung müssen also noch diverse Fragen geklärt werden.

TOP 3: Bauanträge und Bauvoranfragen

3.1

Antragsteller: **Harald Osterried**

Bauort: **Tannenweg 47, Fl.-Nr. 144 Gemarkung Altusried**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Altusried – Ost III, 8. Änderung und Erweiterung".

Um das Vorhaben zu realisieren müssen folgende Befreiungen von der Satzung ausgesprochen werden:

Baugrenze Garage:

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit "Ga" gekennzeichneten Flächen zulässig. Da die Garage in den nordöstlichen Teil des Grundstückes gesetzt werden soll, werden die vorgegebenen Baugrenzen nicht eingehalten.

Widerkehr:

Je Hauptgebäude ist ein Widerkehr zulässig, der maximal 50 % der Wandlänge der Traufseite messen darf. Bei dem Bauvorhaben von Herrn Osterried soll kein Widerkehr zur Ausführung kommen, sondern ein Zwerchgiebel. Der Unterschied darin liegt, dass der Zwerchgiebel in einer Flucht mit der Hauswand liegt, während der Widerkehr von der Hauswand hervorspringt.

Firstrichtung:

Der Bebauungsplan erlaubt nur den Bau von Wohnhäusern in der offenen Bauweise. Diese sind so zu stellen, dass die Firstrichtung entweder parallel oder im Winkel von 90° zur Erschließungsstraße liegt. In vorliegendem Antrag wird das Wohnhaus leicht gedreht.

Dachüberstand:

Auf der Traufseite steht das Dach 1,10 m und auf der Giebelseite 1,00 m über. Dies ist mehr als vom Bebauungsplan zugelassen. Dieser sieht einen Überstand von max. 0,80 m vor, ohne Dachrinne und Windbrett.

Dachneigung Garage:

Garagen sollen in ihrer Dachgestaltung an das Wohnhaus angeglichen werden oder ein Flachdach erhalten. Der Bauherr hat sich für die Ausführung mit einem Satteldach entschieden, hält jedoch die Vorgabe der gleichen Dachneigung nicht ein. Während das Wohnhaus mit 28° ausgeführt wird, beträgt die Neigung des Garagendaches nur 18°.

Geländegestaltung:

Laut dem Bebauungsplan sind Geländeänderungen in weichen Ausrundungen dem natürlichen Gelände anzupassen. Des Weiteren dürfen Stützmauern nur mit Wasserbausteinen oder als Trockenmauerwerk ausgeführt werden. Im nordwestlichen Bereich des Grundstücks soll das Gelände angefüllt werden um eine Terrasse anzulegen, im südlichen Bereich wird dagegen das Untergeschoß freigelegt. Aufgrund dieser Gartengestaltung werden Befreiungen von der Satzung nötig, nämlich für die Stützmauer und die Entstehung von scharfen Geländekanten.

Die Erschließung ist durch den "Tannenweg" gesichert. Der Anschluss an Wasser und Kanal (Trennsystem) ist vorhanden.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Bürgermeister Kammel hält fest, dass viele Befreiungen nicht heißen, dass etwas schlechter aussieht oder nicht in den Ort passt. Der Bauherr hat nur andere Vorstellungen als es der Bebauungsplan vorsieht.

3. Bürgermeister Hartmann hat Bedenken wegen dem Standort der Garage, er befürchtet, dass die Sicht dadurch beeinträchtigt wird, wenn man vom Kuhnenberg hochfährt. Dies sieht Bürgermeister Kammel schon auch so. Er schlägt vor, dass die Verwaltung hier einen Ortstermin mit dem Ordnungsamt abhält um dies zu prüfen.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Harald Osterried zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Altusried, Tannenweg 47 (Fl.-Nr. 144 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan wird zugestimmt.

3.2

Antragsteller: **Kögel Andrea und Mair Josef**

Bauort: **Wolfen 4, Fl.-Nr. 358 Gemarkung Krugzell**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, da es dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Die Erschließung ist durch die GVS 80 gesichert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist gesichert. Die Entsorgung der Abwässer muss mittels einer Kleinkläranlage erfolgen.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Andrea Kögel und Josef Mair zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung mit Garage in Altusried – Krugzell, Wolfen 4 (Fl.-Nr. 358 Gemarkung Krugzell) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.3

Antragsteller: **Rainer Grieshaber**

Bauort: **Staig, Fl.-Nrn. 538, 539/3 Gemarkung Krugzell**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Rinderstalles mit Güllegrube und Fahrsilo**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich von Krugzell und ist gemäß § 35 BauGB ein privilegiertes Bauvorhaben, welches planungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist. Aufgrund der Höhe der Baukosten fällt dieses Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich des Bauausschusses.

Der Rinderstall hat eine Größe von ca. 65,00 m x 26,00 m zuzüglich eines Laufhofes mit ca. 12,00 m x 40,00 m, einem Fahrsilo und einer Güllegrube.

Die Erschließung ist durch die GVS 74 gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch eigenes Wasser.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Rainer Grieshaber zum Neubau eines Rinderstalles mit Güllegrube und Fahrsilo in Altusried – Krugzell, Staig (Fl.-Nrn. 538 und 539/3 Gemarkung Krugzell) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.4

Antragsteller: **Heinrich und Gertrud Heubuch**

Bauort: **Depsried 2, Fl.-Nr. 609 Gemarkung Krugzell**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen**

Das Bauvorhaben der Familie Heubuch liegt im Geltungsbereich der "Außenbereichssatzung Depsried". Diese besagt, dass der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnbauten und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Bereits im Vorfeld fanden Gespräche mit dem Landratsamt statt, in dem es hauptsächlich um die Gestaltung des Wohnhauses ging. Vom Landratsamt kamen gewissen Vorgaben, welche sich auf die Verbindung des Hauses bezogen, sodass sich das Wohnhaus nicht mehr real teilen lässt. Diesen Vorgaben kamen die Bauherren nach, indem ein gemeinsamer Eingangsbereich und ein gemeinsamer Heizungs- und Technikraum vorhanden ist.

Die Erschließung ist durch die GVS 85 gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch das öffentliche Netz und die Abwässer müssen mittels einer entsprechenden Kleinkläranlage entsorgt werden.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Gertrud und Heinrich Heubuch zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen in Altusried – Krugzell, Depsried (Fl.-Nr. 609 Gemarkung Krugzell) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.5

Antragsteller: **Thomas und Patricia Heinle**

Bauort: **Kempterweg 2, Fl.-Nr. 942 Gemarkung Kimratshofen**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen**

Die Antragsteller möchten den alten Wohnteil des Bauernhofes auflassen und stattdessen ein neues Wohnhaus errichten. Die Sanierung des Altbestandes wäre unwirtschaftlich und kommt daher nicht in Frage. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ergibt sich aufgrund der Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Bereits im Herbst 2012 fand vor Ort ein Besichtigungstermin mit dem Landratsamt statt um Fragen zur Gestaltung zu klären. Hier wurde den Bauherren lediglich zur Bedingung gemacht, dass sich das neue Haus in die ländliche Umgebung einfügen muss. Weiter wurden die Antragsteller darauf hingewiesen, dass für den Altbestand eine Nutzungsänderung eingereicht und eine Bankbürgschaft vorgelegt werden muss, um die Aufgabe der Wohnnutzung in der Hofstelle sicherzustellen.

Die Erschließung ist durch die GVS 22 gesichert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist möglich und die Abwässer müssen in einer ausreichenden Kleinkläranlage entsorgt werden.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Patricia und Thomas Heinle zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen in Altusried – Kimratshofen, Kempterweg 2 (Fl.-Nr. 942 Gemarkung Kimratshofen) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.6

Antragsteller: **Bürger Daniella und Griebel Arno**
Bauort: **Binzen 18, Fl.-Nr. 1334/10 Gemarkung Altusried**
Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport**

Das Bauvorhaben von Frau Bürger und Herrn Griebel befindet sich im Weiler Binzen für den die "Außenbereichssatzung Binzen" gilt. Diese wurde im Jahr 2001 erlassen und ermöglicht eine Wohnbebauung im Außenbereich, auch wenn die Darstellung des Flächennutzungsplanes einer solchen widerspricht (z. B. durch die Darstellung von Flächen für Landwirtschaft) oder eine Splittersiedlung zu erwarten ist.

Erlaubt werden durch die Satzung Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten je Haus bzw. Haushälfte. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich zulässig. Auch bezüglich der Gestaltung kam vom Landratsamt Oberallgäu schon das Signal, dass die Ausführung mit einem Walmdach genehmigungsfähig ist.

Die Erschließung erfolgt durch die private Zufahrt ab der GVS 44. Der Wasseranschluss und auch der Anschluss an den öffentlichen Kanal werden bis zum Baubeginn hergestellt.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Gemeinderat Braun tut sich schwer, sich ein Walmdach mit einem Widerkehr vorzustellen. Wenn aber das Landratsamt Oberallgäu mit dieser Gestaltung kein Problem hat, dann kann auch er dieser so zustimmen.

Bürgermeister Kammel weist darauf hin, dass es nicht das erste Haus mit Walmdach in der Gemeinde ist und hat deswegen auch keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Daniella Bürger und Arno Griebel zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Altusried, Binzen 18 (Fl.-Nr. 1334/10 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.7

Antragsteller: **Christopher und Andrea Fisher**
Bauort: **Breitenbergstraße 3, Fl.-Nr. 167/66 Gemarkung Altusried**
Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Das Bauvorhaben befindet sich im neuen Baugebiet von Altusried "An der Alpenblickstraße". Hinsichtlich der Satzung weicht es in zwei Punkten von den Festsetzungen ab:

Wandhöhe:

Um die Wohnqualität im Obergeschoss zu verbessern wurde der Kniestock um 40 cm erhöht. Dadurch wird die Wandhöhe von 4,60 m nicht mehr eingehalten, sondern beträgt dann insgesamt 5,00 m. Um der Gesamthöhe des Gebäudes entgegenzuwirken wurde die

FOK von 747,60 m ü. NN um 20 cm unterschritten und das Gebäude auf FOK 747,40 m ü. NN geplant.

Dachneigung:

Um die Gesamthöhe des Hauses trotz der erhöhten Wand weiter zu reduzieren wurde die Dachneigung um 2° verringert. Statt der Mindestneigung von 26° soll das Dach mit einer Neigung von 24° ausgeführt werden. Die Firsthöhe beträgt somit 7,11 m.

Die Erschließung ist durch die Ortsstraße "Breitenbergstraße" gesichert. Der Anschluss an Wasser und Kanal ist vorhanden.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Andrea und Christopher Fisher zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Altusried, Breitenbergstraße 3 (Fl.-Nr. 167/66 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

3.8

Antragsteller: **Bernd und Susanne Rösch**

Bauort: **Breitenbergstraße 9, Fl.-Nr. 167/51 Gemarkung Altusried**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Altusried – An der Alpenblickstraße" und weicht in folgenden Punkten von diesem ab:

Garagenstandort:

Entgegen der Planzeichnung der Satzung soll die Garage nicht wie vorgesehen in dem Baufenster errichtet werden, sondern wird etwas weiter nach Westen verschoben. Hieraus erhoffen sich die Antragsteller eine bessere Ausnutzung der Zufahrt bzw. des Hofes. Befreit werden müssen dafür sowohl die Überschreitung der Baugrenzen als auch der Mindestgrenzabstand von 3,00 m, da laut Satzung nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen direkt an die Grenze gebaut werden darf.

Breite Zwerchgiebel:

Gemäß Bebauungsplan dürfen Widerkehre und Zwerchgiebel eine Breite von maximal 30% der Gebäudelänge einnehmen. In vorliegendem Fall ist der Zwerchgiebel 4,36 m breit und nimmt von der Gesamtbreite des Wohnhauses (13,20 m) etwa 33 % ein. Somit wird diese Festsetzung nicht eingehalten. Als Begründung für die Abweichung geben die Bauherren an, dass durch den breiteren Zwerchgiebel das Obergeschoß besser ausgenutzt werden kann, da hier 3 Kinderzimmer gebraucht werden.

Die Erschließung ist durch die "Breitenbergstraße" gesichert. Der Anschluss an Wasser und Kanal (Trennsystem) ist vorhanden.

Die Nachbarunterschriften der westlichen Nachbarn liegen vor. Der nördliche Feldangrenzer hat den Antrag nicht unterschrieben. Laut Rücksprache mit den Kollegen des Landratsamtes ist dessen Unterschrift nicht zwingend notwendig.

3. Bürgermeister Hartmann möchte wissen, wo genau das Garagenbaufenster liegt. Hier kann Frau Grimm mittels des Bebauungsplanes aufzeigen, dass das Baufenster an der nördlichen Grundstücksgrenze liegt und die Garage dieses nach Westen nur geringfügig überschreitet.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Susanne und Bernd Rösch zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Altusried, Breitenbergstraße 9 (Fl.-Nr. 167/51 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

3.9

Antragsteller: **Thomas und Melanie Adam**

Bauort: **Falkensteinstraße 9, Fl.-Nr. 167/58 Gemarkung Altusried**

Vorhaben: **Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

Das Bauvorhaben der Familie Adam liegt im neuen Baugebiet "An der Alpenblickstraße". Vor der Einreichung eines endgültigen Bauantrages möchten sie sich absichern, ob sie die Befreiung für den abweichenden Garagenstandort erhalten.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung der Garage an der nördlichen Grundstücksgrenze vor. Nur in diesem Bereich darf laut der Satzung auch direkt auf die Grenze gebaut werden. Ansonsten muss diese einen Mindestgrenzabstand von 3,00 m einhalten.

Um auf der Südseite einen wesentlich größeren Abstand zur Nachbargarage zu bekommen, möchten die Bauherren ihre Garage statt im Norden im östlichen Bereich des Grundstückes errichten. Alle anderen Vorgaben des Bebauungsplanes werden laut Aussage des Planers eingehalten.

Die Nachbarunterschriften der südlichen Nachbarn liegen vor. Die Zustimmung der westlichen Nachbarn muss dann spätestens für den endgültigen Bauantrag eingeholt werden.

3. Bürgermeister Hartmann möchte, dass die Unterschrift der nördlichen Nachbarn auch vorab eingeholt wird. Hier weist die Verwaltung darauf hin, dass der geänderte Standort der Garage eher ein Vorteil für den Nachbarn ist und man deswegen davon ausgeht, dass dies kein Problem sein wird.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Thomas und Melanie Adam zum Neubau eines Einfamilienhauses in Altusried, Falkensteinstraße 9 (Fl.-Nr. 167/58 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Der erforderlichen Befreiung vom Bebauungsplan wird

zugestimmt. Entspricht der Bauantrag der Bauvoranfrage wird auf eine erneute Behandlung im Bauausschuss verzichtet.

3.10

Antragsteller: **Michael und Marion Keib**
Bauort: **Breitenbergstraße 14, Fl.-Nr. 167/64 Gemarkung Altusried**
Vorhaben: **Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Bereits in der letzten Sitzung des Bauausschusses vom 17. Dezember 2012 wurde die Bauvoranfrage der Familie Keib behandelt. Der Antrag damals lautete auf Befreiung der FOK-Höhe um 30 cm von 746,50 m ü. NN auf 746,80 m ü. NN, sowie die geringere Dachneigung mit nur 25° und die abweichende Dachform bei dem angebauten Wintergarten. Während die geringere Dachneigung und auch der Wintergarten mit Pultdach für den Bauausschuss keine Probleme darstellten, wurde in der Sitzung deutlich, dass einer Erhöhung der FOK-Höhe aufgrund der fehlenden schlüssigen Argumentation keine Zustimmung gegeben werden konnte. Hier wurde den Bauherren zur Aufgabe gemacht, die Planungen entsprechend dem Bebauungsplan abzuändern oder dem Bauausschuss nochmals deutlich zu erläutern, warum eine Erhöhung der FOK auf diesem Grundstück notwendig ist.

Familie Keib hat nun erneut eine Bauvoranfrage für ihr gewünschtes Wohnhaus eingereicht. Diese ändert sich im Grunde nicht wesentlich, nur wurde nun die FOK-Höhe nochmals herabgesetzt, sodass die neue Höhe nur noch 15 cm über der vom Bebauungsplan vorgesehenen Höhe liegt. Dies ist das Ergebnis von einem Gespräch mit Bürgermeister Kammel, der Verwaltung und Familie Keib.

Durch die Erhöhung der FOK-Höhe liegt das Gebäude mit dem Fertigfußboden 15 cm über dem höchsten Punkt der Straße, sodass die Bauherren keine Probleme mit dem Oberflächenwasser bekommen dürften. Die Straße weist ein leichtes Gefälle nach innen (Westen) auf, dadurch wird der mögliche Zufluss des Oberflächenwasser erschwert bzw. unmöglich. Sicherlich können und werden die Bauherren auch noch eigene Schutzmaßnahmen (z. B. eine Drainage) auf ihrem Grundstück treffen.

Wie auch schon in der letzten Bauvoranfrage soll die Dachneigung mit 25° etwas geringer ausfallen und auch der Wintergarten auf der Südseite soll weiter mit einem Pultdach an das Wohnhaus angebaut werden, sodass hier nochmals die Befreiungen auszusprechen sind.

Aus dem Schnitt wird ersichtlich, dass trotz der Anhebung der FOK-Höhe die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und man mit 6,48 m Firsthöhe deutlich unter den Vorgaben liegt. Weiter fügt sich das Vorhaben trotz der Erhöhung in den Straßenverlauf ein, sodass keine Nachteile für das Ortsbild zu erwarten sind. Eine Abstufung zwischen den Gebäuden ist immer noch gegeben.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor. Allerdings haben die nördlichen Nachbarn ebenfalls jetzt schon den Antrag gestellt, die FOK entsprechend höher setzen zu dürfen, um zwischen dem nördlichen und südlichen Anliegern nicht in einem Loch zu liegen. Aus Sicht der Verwaltung wäre hier eine Erhöhung um ca. 25 cm sinnvoll, da nur so ein einheitliches Straßenbild entsteht.

Bürgermeister Kammel erläutert nochmals, dass man die Begründung, warum das Haus 30 cm höher liegen muss, in der letzten Sitzung nicht nachvollziehen konnte. Die Befürchtungen wegen dem Oberflächenwasser waren nicht logisch. Nun konnte in einem Gespräch mit Familie Keib dieser Kompromiss gefunden werden. Wichtig ist hier vor allem, dass das Straßen- bzw. Ortsbild gewahrt bleibt.

Gemeinderat Kaps möchte wissen, ob die Erhöhung zu Problemen hinsichtlich der Lärmschutzwand führen kann. Hier kann Herr Fischer von der Verwaltung antworten, dass dies nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann, allerdings müsste dann vom Bauherrn eine Beschwerde bezüglich des Lärms kommen.

Bürgermeister Kammel glaubt nicht, dass die geringe Erhöhung zu echten Problemen führen wird.

Gemeinderat Aicher merkt an, dass die Häuser theoretisch noch höher sein könnten.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Marion und Michael Keib zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Altusried, Breitenbergstraße 14 (Fl.-Nr. 167/64 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt. Den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan wird zugestimmt. Entspricht der Bauantrag der Bauvoranfrage wird auf eine erneute Behandlung im Bauausschuss verzichtet.

3.11

Antragsteller: **Melanie Terting**

Bauort: **Kemptener Straße 13, Fl.-Nr. 118, 121/2 Gemarkung Altusried**

Vorhaben: **Bauantrag zum Einbau einer zweiten Wohnung, Neubau Carport**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altusried – Mitte III", welcher für diesen Bereich ein Mischgebiet vorsieht.

Da Familie Terting mehr Wohnraum braucht und dieser aufgrund der dichten Bebauung in der Ortsmitte in die Breite nicht möglich ist, möchte diese nun das Dach anheben und mit einer Gaube den Wohnraum im Dachgeschoss besser nutzbar machen. Weiter soll auf dem Grundstück ein Carport errichtet werden.

Um dies so zu verwirklichen müssen folgende Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt werden:

Kniestock:

Die Satzung erlaubt einen maximalen Kniestock von 0,65 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette). Um aber eine sinnvolle Nutzung des Dachgeschosses zu ermöglichen, soll der Kniestock auf 1,20 m erhöht werden.

Dachneigung:

Im Gegenzug zum höheren Kniestock wird das bestehende Dach nicht mehr in der gleichen Dachneigung von 35° ausgeführt, sondern nur noch mit einer Neigung von 30°. Allerdings sieht der Bebauungsplan eine Neigung von 23° - 28° vor, sodass man über der zulässigen Vorgabe liegt. Insgesamt wird das Wohnhaus am Ende ca. 50 cm höher als es derzeit ist.

Mit dem Landratsamt fand bereits vor Einreichung des Bauantrages ein Ortstermin statt. Dabei wurde den Bauherren mitgeteilt, dass eine Aufstockung nur dann möglich ist, wenn die Abstandsflächen eingehalten sind, da nur so ein ausreichender Brandschutz gewährleistet ist. Während auf der Ost-, Süd- und auch Westseite die Abstandsflächen eingehalten werden, wurden auf der Nordseite die Abstandsflächen vom Nachbarn übernommen, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Der Carport hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Melanie Terting zum Einbau einer zweiten Wohnung, Neubau Carport in Altusried, Kemptener Straße 13 (Fl.-Nrn. 118 und 121/2 Gemarkung Altusried) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan wird zugestimmt.

3.12

Antragsteller: **Markus und Stefanie Rotter**

Bauort: **St.-Agatha-Weg 7, Fl.-Nr. 129/20 Gemarkung Kimratshofen**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Das Bauvorhaben der Familie Rotter befindet sich im neuen Baugebiet "Am Kirchberg" in Kimratshofen. Folgende Befreiungen müssen vom Bebauungsplan ausgesprochen werden:

Baugrenzüberschreitungen:

In der Planzeichnung sind für die jeweiligen Grundstücke Baufenster vorgesehen, innerhalb derer man bauen darf. Für Garagen, die direkt auf die Grenze gesetzt werden sollen, gibt es entsprechende Garagenbaufenster. Der Widerkehr bzw. Erker sowie die Garage überschreiten die Baugrenze im Südosten geringfügig. Das Gebäude wurde 6,50 m von der Straße entfernt geplant, um bei der gewählten Höhe einen schräg verlaufenden (behindertengerechten) Eingangsbereich zu schaffen. Die gewählte Höhe reduziert die Abgrabung südöstlich im Gartenbereich, ebenso fügt sich das Gebäude harmonischer in den natürlichen Geländeverlauf ein.

Wandhöhe:

Um die Wohnqualität im Obergeschoss zu verbessern wurde der Kniestock um 15 cm angehoben. Dadurch wird die Wandhöhe auf insgesamt 4,65 m erhöht, vorgesehen sind von der Satzung 4,50 m. Um der Gesamthöhe entgegenzuwirken wurde die maximale FOK von 768,55 m ü. NN nicht ausgenutzt und sogar um 33 cm reduziert, sodass die FOK bei 768,22 m ü. NN zu liegen kommt.

Die Erschließung ist durch die Ortsstraße "St.-Agatha-Weg" gesichert. Der Anschluss an Wasser und Kanal (Trennsystem) ist vorhanden.

Die Nachbarunterschriften der westlichen Anlieger liegen vor. Der östliche Bauplatz ist noch im Besitz der Gemeinde.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Stefanie und Markus Rotter zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Altusried – Kimratshofen, St.-Agatha-Weg 7 (Fl.-Nr. 129/20 Gemarkung Kimratshofen) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

3.13

Antragsteller: **Manuela Schuster**

Bauort: **St.-Agatha-Weg 6, Fl.-Nr. 129/12 Gemarkung Kimratshofen**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Einlieger-
wohnung und Doppelgarage**

Das Bauvorhaben von Frau Schuster liegt im neuen Baugebiet "Kimratshofen – Am Kirchberg". Es müssen folgende Befreiungen erteilt werden:

Baugrenzen:

Für Garagen gibt es extra ausgewiesene Flächen, innerhalb derer gebaut werden muss. Dieses Baufenster wird in Richtung Norden nicht ganz eingehalten. Begründet wird die Abweichung durch die flachere Zufahrt, welche durch die Versetzung entsteht und dass für die geplanten drei Wohneinheiten noch zusätzlicher Stauraum benötigt wird und deshalb die Garage größer wird (9,00 x 6,00 m).

Wandhöhe:

Die zulässige Wandhöhe von 4,50 m wird um 10 cm überschritten. Dennoch wird die zulässige Firsthöhe eingehalten.

Widerkehr:

Widerkehre sind grundsätzlich nur bei Einzelhäusern zulässig, die maximale Breite darf 1/3 der Dachlänge einnehmen, der Mindestabstand zur Gebäudekante soll 2,50 m betragen und der Mindestabstand zum Hauptfirst muss 0,50 m betragen. Weiter regelt der Bebauungsplan keine eigenen Dachformen für Widerkehre, sodass auch hier die Regelung von Satteldächern greift. Mit einer Breite von 4,05 m liegt der Widerkehr durchaus im Rahmen des Zulässigen, auch ist der Mindestabstand zum Hauptfirst eingehalten. Allerdings wird der Mindestabstand zur Gebäudekante auf der Westseite

nicht eingehalten, dieser beträgt nur 0,75 m. Weiter soll der Widerkehr nicht mit einem Satteldach ausgeführt werden, sondern mit einem Flachdach.

FOK-Höhe:

In der Satzung ist explizit die Höhe der FOK festgesetzt. Für das betroffene Grundstück liegt die FOK bei 764,95 m ü. NN und somit ca. 1,00 m unter der Straße an ihrem höchsten Punkt. Für die Garagen wurden zwar keine eigenen Höhen festgelegt, allerdings wurde hier die Anschüttung für das Gelände begrenzt. So darf im Bereich der Zufahrt das Gelände auf max. 765,30 m ü. NN angeschüttet werden. Die Festsetzung wurde damals aufgrund des stark fallenden Geländes so gewählt und damit auch in Kauf genommen, dass die Wohnhäuser etwas unter der Straße liegen. Da die Antragstellerin nicht mehr als einen halben Meter von der Garage zum Wohnhaus hinuntergehen möchte, wurde nun der Antrag gestellt, das Wohnhaus um 20 cm höher zu nehmen. So kann auch die gewünschte Einliegerwohnung noch vernünftig genutzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist gerade die Gestaltung des Widerkehrs durchaus diskussionswürdig, da das Wohnhaus aber auch mit als Musterhaus genutzt werden soll, hält die Bauherrin an dem Flachdach fest und wünscht sich diese Ausführung. Hinsichtlich der FOK-Höhe wurden bereits vorab Gespräche zwischen Planer und Verwaltung geführt. Mit einer höheren FOK um 20 cm ist immer noch die Abstufung der Wohnhäuser von Osten nach Westen gewährleistet. Außerdem haben sämtliche Nachbarn die Planunterlagen unterschrieben.

Die Erschließung ist gesichert durch den "St.-Agatha-Weg". Der Anschluss an Wasser und Kanal (Trennsystem) ist vorhanden.

Bürgermeister Kammel wundert sich, dass für das Bauvorhaben alle Nachbarunterschriften vorliegen, aber unabhängig davon wurde versucht einen Kompromiss bezüglich der FOK zu finden, um ein einheitliches Straßenbild zu erlangen. Der Widerkehr ist aus seiner Sicht machbar und drückt eine modernere Architektur aus.

3. Bürgermeister Hartmann erinnert an die Gedanken, die man sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemacht hat. Aus seiner Sicht sind eventuell sogar die Grundzüge der Planung durch das Flachdach berührt.

Gemeinderat Braun hingegen kann mit der Gestaltung des Widerkehrs durchaus leben. Das Hauptdach hält ja die Vorgabe des Satteldaches ein.

Gemeinderat Aicher kann den Grund für die Wahl des Flachdaches nachvollziehen. Seiner Meinung nach verbessert sich die Belichtung dadurch wesentlich.

Gemeinderat Kaps findet, dass man die Bauweise nicht in allen Punkten vorschreiben kann, sonst wären alle Häuser gleich.

Bürgermeister Kammel fragt Herrn Fischer von der Verwaltung ob auch er hier die Grundzüge der Planung verletzt sieht. Dieser folgt der Argumentation von Gemeinderat Braun. Er sieht den Widerkehr nur als untergeordneten Bauteil und das Hauptdach als Satteldach hält sich an die Festsetzungen der Satzung. Aus seiner Sicht wäre auch die Änderung des Bebauungsplanes nicht verhältnismäßig.

1. Beschluss: 8 Anwesende 7 : 1 Stimmen

Der Bauausschuss ist der Ansicht, dass mit der Befreiung vom Satteldach nicht in die Grundzüge der Planung eingegriffen wird, da der Hauptteil immer noch ein Satteldach ist.

2. Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauantrag von Manuela Schuster zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Altusried, St.-Agatha-Weg 6 (Fl.-Nr. 129/12 Gemarkung Kimratshofen) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

3.14

Antragsteller: **Franz Wolfgang Schmolke**

Bauort: **Am Fuchsberg 7, Fl.-Nr. 98/35 Gemarkung Frauenzell**

Vorhaben: **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Das Bauvorhaben liegt im Baugebiet "Frauenzell – An der Isnyer Straße" und benötigt folgende Befreiungen:

Baugrenzüberschreitung:

Die Garage liegt zum Teil außerhalb des dafür vorgesehenen Baufensters, aus dem Grund, dass der Bauherr die Garage mit einer Länge von 9,00 m auf die Grenze setzen möchte. Dies soll zu zusätzlichem Stauraum verhelfen, da das Wohnhaus ohne Keller errichtet wird.

Dachneigung Garage:

Die Dachneigung von Garagen ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen. Sie kann bis zu 5° weniger betragen. In vorliegendem Fall hat das Wohnhaus eine Neigung von 30°, die Garage wird allerdings nur mit einem 20° geneigten Dach ausgeführt. Dadurch ist eine Belichtung der Zimmer im OG noch problemlos möglich.

Wandhöhe:

Da der Bauherr eine Aufdachdämmung bevorzugt, wird die zulässige Traufhöhe von 3,80 m auf 4,20 m erhöht. Bei 3,80 m Traufhöhe bliebe bei der gewählten Konstruktion nur ein minimaler Kniestock übrig, der die Nutzung des Dachgeschosses sehr erschweren würde.

Dachgaube:

Anstelle der vorgeschriebenen Sattel- oder Schleppgaube soll eine Spitzgaube eingebaut werden. Diese ist mit einer Breite von 4,90 m ebenfalls wesentlich größer als von der Satzung vorgesehen, da eigentlich nur eine Breite von 1,50 m erlaubt ist. Außerdem hält sie den Mindestabstand von 2,00 m zur Gebäudekante nicht ein, dieser beträgt lediglich 0,80 m.

Die Erschließung ist durch die Ortsstraße "Am Fuchsberg" gesichert. Der Anschluss an Wasser und Kanal (Trennsystem) ist vorhanden.

Die Nachbarunterschriften für das Bauvorhaben liegen vor.

Beschluss: 8 Anwesende 8 : 0 Stimmen

Dem Bauvorhaben von Wolfgang Schmolke zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Altusried – Frauenzell, Am Fuchsberg 7 (Fl.-Nr. 98/35 Gemarkung Frauenzell) wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den erforderlichen Befreiungen wird zugestimmt.

TOP 4: Verschiedenes

entfällt

Ende der öffentlichen Sitzung: 21.05 Uhr